

Beauftragung des Satzungsausschusses zur Neufassung der DARC-Satzung **Stellung des Vorstands**

Text des Antrags

Der Satzungsausschuss wird beauftragt, in der Neufassung der DARC-Satzung eine Regelung vorzusehen, die zum Inhalt hat, dass der Vorstand Mitglied der Mitgliederversammlung (Amateurrat) ist.

Begründung

- Der DARC braucht eine starke Vertretung, um unsere Interessen wirkungsvoll vertreten zu können. Dazu ist ein starker Vorstand notwendig, der bei allen Entscheidungen des obersten Vereinsorgans voll eingebunden ist. Dies ist nur dann sichergestellt, wenn der Vorstand laut Satzung Mitglied dieses Organs ist.
- Im DARC besteht die eigenartige Konstruktion, dass die Mitgliederversammlung von Vorstand vorbereitet und einberufen wird, er aber selbst nicht Mitglied des Gremiums ist.
- Es wird angeführt, dass der DARC-Vorstand (mit oder ohne Stimmrecht) nicht dabei sein kann, wenn die Mitgliederversammlung Vorstands-Personalien diskutiert (Bei der Wahl des AR-Sprechers und Ausschüssen scheint dieser Grundsatz offensichtlich nicht zu gelten). In dieser eigenartigen Ansicht werden zwei Dinge vermischt. Natürlich können Mitglieder des Amateurrats außerhalb des Plenums sich über Personalien austauschen. Es gehört aber zum demokratischen Grundprinzip, dass im Plenum Diskussionen über auch Personalien offen geführt werden. Denn nur dann haben die Betroffenen die Möglichkeit der Erwiderung und die Mitglieder die notwendige Transparenz.
- Es wird vom Satzungsausschuss ausgeführt, dass streng darauf geachtet wird, dass DARC-Mitglieder nicht zugleich exekutive und legislative Funktionen wahrnehmen. Alle Funktionäre des DARC haben in Person sowohl exekutive und legislative Funktionen. Ausgerechnet beim Vorstand soll dieses Prinzip nicht verwendet werden dürfen.
- Jeder Bürgermeister ist Mitglied des Gemeinderats und jedes Regierungsmitglied kann lt. Gesetz an allen Beratungen des Parlaments und seiner Ausschüsse teilnehmen. Es ist weiter demokratisch üblich, sowohl in Vereinen als auch in der Politik, dass alle Mitglieder eines Gremiums der Wahl oder an der Abwahl ihrer Vorsitzenden teilnehmen können.
- Der Satzungsausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 21.7.2013 Satzungen von 14 Großvereinen zitiert. In allen zitierten Vereinen ist der Vorstand Mitglied im höchsten Cluborgan. Bei allen besitzt er das Stimmrecht, außer beim Deutschen Alpenverein und der Johanniter Unfallhilfe.
- Eine Satzung hat eine langfristige Perspektive. Auch wenn es momentan gut läuft, ist es weitsichtig, solche Regeln für die Zukunft verbindlich festzulegen. Ein Blick in die nahe Vergangenheit zeigt, dass das Fehlen einer solchen Regelung zum Rücktritt eines Vorstands und damit Schwächung des Clubs geführt hat. *Wenn jedoch vom Amateurrat auf seiner internen Sitzung dann beschlossen wird, eine Strategiediskussion zu führen, so ist das zunächst einmal sehr positiv zu sehen. Dass diese Diskussion aber ohne den Vorstand geführt werden soll, erinnert mich sehr an die Situation eines Fußballteams, in dem Trainer und Manager völlig*

unterschiedliche Auffassungen vertreten. Solch ein Team kann nicht an der Spitze spielen, wird in der Regel verlieren oder sogar absteigen. (DL8LE). Es gilt aus solchen Vorgängen zu lernen und Konsequenzen zu ziehen.

Anhang 1: Vom Satzungsausschuss zitierte Großverbände:

ADAC; ADAC Schleswig-Holstein; DLRG; DLRG Bezirksverband Oberbayern; Deutsches Rotes Kreuz ; Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg; Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club (ADFC); ADFC Landesverband Niedersachsen; Hessischer Fußball-Verband, Deutscher Alpenverein; Johanniter Unfallhilfe; Deutscher Kinderschutzbund; Naturfreunde Deutschlands; Landessportverband Baden-Württemberg

Beauftragung des Satzungsausschusses zur Neufassung der DARC-Satzung **Mitgliederanträge**

Text des Antrags

Der Satzungsausschuss wird beauftragt, in der Neufassung der DARC-Satzung eine Regelung vorzusehen, die zum Inhalt hat, dass Mitglieder direkt einen Antrag an die Mitgliederversammlung (Amateurrat) stellen können. Dazu kann ein Quorum von höchstens 1% festgelegt werden.

Begründung

- Die Antragswege in DARC sind sehr langatmig, vielstufig und damit intransparent. Dies führt zu Resignation von aktiven Mitgliedern, in manchen Fällen sogar zum Austritt. Die mangelnde Beteiligung von Mitgliedern am Club wird immer wieder kritisiert. Eine Antragsmöglichkeit würde mehr Beteiligung der Mitglieder ermöglichen.
- Um den Mitgliedern eine Möglichkeit zu geben, ohne Vorfilter und Goodwill von Funktionären einen Antrag an die Mitgliederversammlung zustellen, soll die verbindliche Möglichkeit eines Mitgliederantrags eingeführt werden, mit dem sich die Mitgliederversammlung dann befassen muss.
- Der Satzungsausschuss schlägt in der GO eine Mitgliederbefragung vor. Diese Regelung ist nicht nur unzureichend, sondern auch schlicht überflüssig. Wenn ein Antragsberechtigter des AR eine Meinungsumfrage durchführt, ist er auch ohne jede Regelung berechtigt, im eigenen Ermessen das Ergebnis in Form eines geeigneten Antrags einzubringen.
- Die Argumentation des Satzungsausschusses in seinen Stellungnahmen ist irreführend, da es sich hier nicht um eine Möglichkeit eines Beschlusses durch die Mitglieder (entsprechend Volksentscheid) sondern lediglich um ein Antragsrecht an das höchste Beschlussgremium geht, am ehesten entsprechend einer Empfehlung einer Bürgerversammlung (§18.4 Bay. Gemeindeordnung) oder eines Bürgerantrags (§18b).
- Es gibt keinen direkten Hinweis, weder im BGB noch in den Kommentaren, dass ein solcher Antragsweg im Konflikt zu den gesetzlichen Regelungen steht und nicht eintragungsfähig ist.
- Ein Quorum von 1% verhindert sicher den Missbrauch. Die vom Satzungsausschuss vorgeschlagene Zahl von 750 Mitgliedern ist schlicht prohibitiv, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Vorstand es ablehnen kann, den Antrag zu stellen. Oder anders ausgedrückt, auch 750 Mitglieder könnten nicht sicher erreichen, dass sich die Mitgliederversammlung mit einem Thema beschäftigt.

- In einen kleinen Distrikt können die Vertreter von ca. 125 Mitgliedern einen Antrag an den AR stellen (Die Hälfte der OV's (=250 Mitgl. mit jeweils 50% Mehrheit). Geht man davon aus dass nur 50% der Mitglieder aktiv sind, sind rechnerisch weniger als 70 aktive Mitglieder für die Unterstützung eines Antrags an den AR ausreichend.
- In der DARC-Satzung war bereits früher eine solche Regelung vorgesehen: *Jedes stimmberechtigte Mitglied des Clubs kann beantragen, dass über einen von ihm bezeichneten Gegenstand im Amateurrat abgestimmt wird. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der Sitzung beim Sekretär eingegangen sein. Der Sekretär hat den Antrag spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Amateurrat bekanntzugeben. (DARC Satzung 1953).*

Beauftragung des Satzungsausschusses zur Neufassung der DARC-Satzung **Wahlfreiheit Delegierte**

Text des Antrags

Der Satzungsausschuss wird beauftragt, in der Neufassung der DARC-Satzung Regelungen aufzunehmen um folgende Möglichkeiten realisieren zu können:

a)

Verfügt der Ortsverband über mehrere Stimmen in der Distriktsversammlung, so kann die Ortsverbands-Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob der Ortsverbandsvorsitzende alle Stimmen wahrnehmen soll, oder für die Wahrnehmung der zusätzlichen Stimmen Delegierte und deren Vertreter gewählt werden sollen. Die Kosten der zusätzlichen Delegierten trägt der Ortsverband.

b)

Verfügt der Distrikt über mehrere Stimmen im Amateurrat, so kann die Distriktsversammlung im Einzelfall und auch Themenbezogen darüber entscheiden, ob der Distriktsvorsitzende alle Stimmen wahrnehmen soll oder für die Wahrnehmung der zusätzlichen Stimmen im Einzelfall Delegierte und deren Vertreter gewählt werden sollen. Die Kosten der zusätzlichen Delegierten trägt der Distrikt.

Begründung

- Oberhalb der Ebene Ortsverband sind nur Mitglieder des Funktionärskaders aktiv in Entscheidungen eingebunden.
- Die Mitglieder des AR haben sehr unterschiedliche, aber jeweils unteilbare Stimmgewichte.
- Es gibt nur Vertreter, die ausschließlich Kraft ihres Amtes im übergeordneten Gremium tätig, aber gleichzeitig frei in ihren Entscheidungen sind. Spätestens seit dem „Timm-Bericht (1999)“ wird dieses Konstrukt immer wieder kritisiert und als eine wesentliche Ursache für Unzufriedenheit der Mitglieder identifiziert.
- Für einen Umstieg auf ein reines Delegiertenprinzip ist der Club momentan weder strukturell in der Lage, noch ist dafür eine Mehrheit zu finden. Deshalb der Vorschlag, den einzelnen Organen (Ortsverbandsversammlung und Distriktsversammlung) die demokratische Möglichkeit zu geben, jeweils selbst darüber zu entscheiden, ob sie nur durch den Vorsitzenden oder durch weitere zusätzliche Delegierte vertreten sein wollen.
- Um dies zu ermöglichen zu können, ist in der Satzung ein geeigneter Passus vorzusehen. In 6 der 14 vom Satzungsausschuss angeführten Vereinen sind ähnliche Regelungen vorhanden.
- Selbst der Satzungsausschuss hat offensichtlich Zweifel, ob das aktuelle Verfahren rechtens ist, denn er lässt juristisch prüfen, *ob die Inhaber beider Funktionen (Distriktsvorsitzender und Distriktsvertreter in der Amateurrat-Versammlung) in einem einzigen Wahlgang gewählt werden können oder in getrennten Wahlgängen gewählt werden müssen.*
- Der Satzungsausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 21.7.2013 Satzungen von 14 Großvereinen zitiert. In allen zitierten Vereinen werden die Mitglieder durch gewählte Delegierte vertreten.
- Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Satzungsausschuss, dass nur Funktionäre den erforderlichen Kenntnis- und Informationsvorsprung haben, um die notwendige Qualität von Entscheidungen und Beschlüsse sicherzustellen, nicht nur

arrogant, sondern auch die Herabwürdigung alle Mitglieder. Sowohl in politischen und gesellschaftlichen Institutionen als auch in allen anderen Großvereinen sind engagierte Mitglieder offensichtlich in der Lage, Entscheidungen zu treffen. Nur den Mitgliedern des DARC wird die Fähigkeit zur Erfüllung dieser Grundfunktion der Demokratie abgesprochen.

- Die These des Satzungsausschusses, dass Delegierten keinen Sinn machen würden, sondern nur die ohnehin bedenkliche geringe Bereitschaft gefährdet würde, Ämter zu übernehmen, verwechselt Ursache und Wirkung. Es gibt Mitglieder, die sich gerne einbringen würden, aber kein Amt als Funktionär übernehmen wollen.
- Die einseitige Fragestellung der vom Satzungsausschuss durchgeführten „Umfrage“ sollte bei den OVV offensichtlich die Wirkung erzielen, dass Delegierte als Bevormundung betrachtet werden. Die originären Aufgaben des OVV und DV werden aber nicht berührt. Delegierte aus dem OV haben im OV nur Mitgliederstatus. Das Gleiche gilt analog für den Distrikt. Delegierte stellen durch ihre Kompetenz und ihr Fachwissen eine Unterstützung der Amtsträger dar.
- Es ist aus dem gesellschaftlichen Leben bekannt, dass aktive Delegierte zu gegebener Zeit häufig auch ein Amt übernehmen. Damit wird also qualifizierter Führungsnachwuchs erkannt, gefördert und auch gewonnen.
- Zusätzliche Delegierte bedeuten zusätzliche Möglichkeiten, aktive Mitglieder mit zusätzlichen Fachkenntnissen und Erfahrungen in die Entscheidungen einzubinden.
- Erhöhte Kosten werden als Gegenargument für Delegierte aufgeführt. Ein Blick in die Satzungen anderer, von Satzungsausschuss ausgewählter, 14 Großvereine ergibt folgendes Bild: Die Frequenz, mit der das höchste Mitgliederorgan zusammentritt, beträgt bei 2 Vereinen 48 Monate, bei 3 Vereinen 36 Monate, bei einem 24 Monate und bei 8 Großvereinen 12 Monate. Nur der DARC leistet sich den Luxus, alle 6 Monate zwingend eine 3 tägige Sitzung abzuhalten.

Anhang 1: Vom Satzungsausschuss zitierte Großverbände:

ADAC; ADAC Schleswig-Holstein; DLRG; DLRG Bezirksverband Oberbayern; Deutsches Rotes Kreuz ; Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg; Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club (ADFC); ADFC Landesverband Niedersachsen; Hessischer Fußball-Verband, Deutscher Alpenverein; Johanniter Unfallhilfe; Deutscher Kinderschutzbund; Naturfreunde Deutschlands; Landessportverband Baden-Württemberg